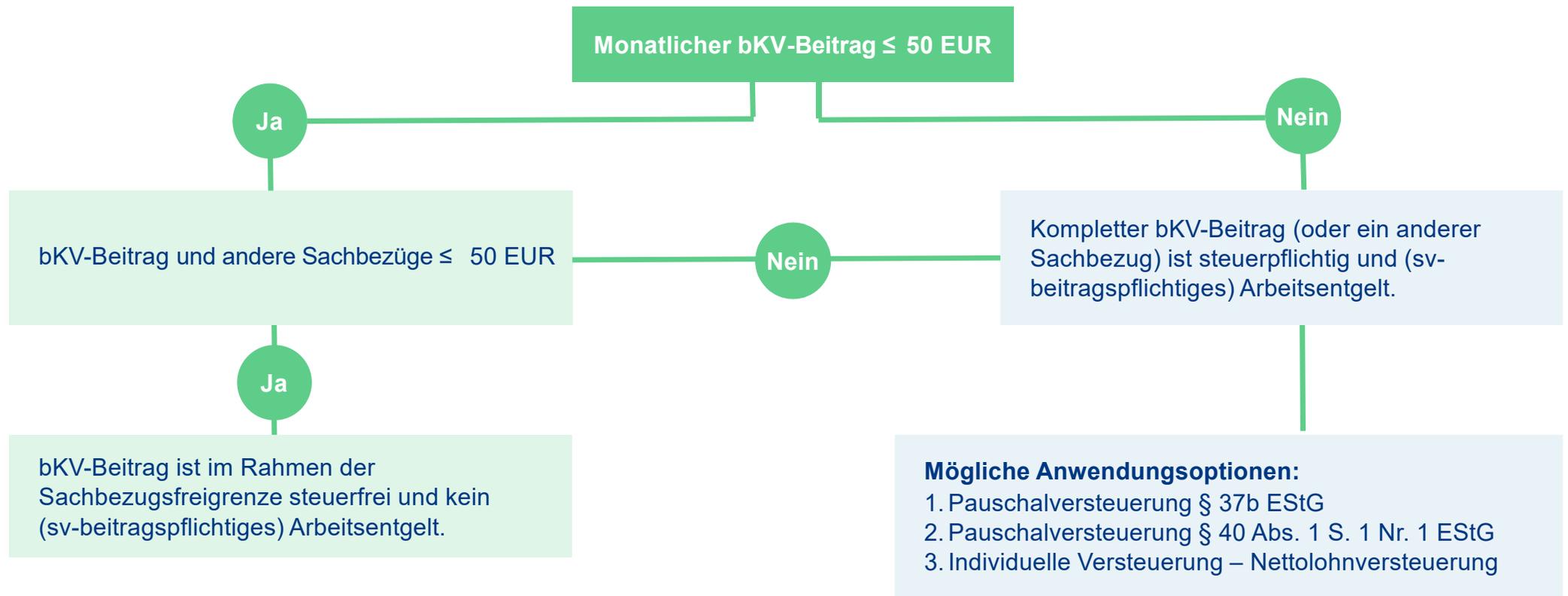


Steuerliche Behandlung der arbeitgeberfinanzierten bKV-Beiträge



Die hier dargestellten Anwendungsoptionen führen zu einer vollständigen Finanzierung durch den Arbeitgeber. Darüber hinaus ist die steuerliche Behandlung der bKV als geldwerter Vorteil grundsätzlich möglich, führt aber zu einer Belastung bei den Arbeitnehmer:innen.

Die Informationen in dieser Unterlage basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.

Die Unterschiede der **wichtigsten Besteuerungsvarianten** auf einen Blick

	Sachbezug § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	Pauschalversteuerung § 37b EStG	Pauschalversteuerung § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	Individuelle Versteuerung - Nettolohnversteuerung
Zahlungs- weise	Monatliche Zahlung möglich.	Monatliche Zahlung möglich.	Halbjährliche oder jährliche Zahlung erforderlich.	Monatliche Zahlung möglich.
Steuersatz	› <u>Max. 50 EUR p. Monat / MA</u>	› Gesetzlich fixierter Pauschalsteuersatz von 30 % zzgl. Zulagensteuer (Kirchensteuer und ggf. Soli). › <u>Max. 10.000 EUR p. a. / MA</u> möglich.	› Pauschalsteuersatz wird unternehmensindividuell auf Basis der Steuerdaten der MA ermittelt, die eine bKV erhalten. › Üblicherweise erst ab 20 MA möglich. › <u>Max. 1.000 EUR p. a. / MA.</u>	› Persönlicher Steuersatz der Mitarbeiter:innen.
Kosten- träger der Steuer / Sozialver- sicherung	› Keine Steuer und SV, die auf die bKV anfällt.	› Steuer trägt Arbeitgeber. › AG-SV trägt der Arbeitgeber. › AN-SV werden von dem Arbeitgeber übernommen → die übernommene AN-SV führt zu einem geldwerten Vorteil, der individuell zu versteuern und beitragsrechtlich zu behandeln ist.	› Steuer trägt Arbeitgeber. › Sofern Beiträge Sachlohn bzw. sonstige Sachbezüge darstellen, liegt kein (SV-beitragspflichtiges) Arbeitsentgelt vor (Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 20.11.2019).	› Arbeitgeber übernimmt die Steuer. › Arbeitgeber übernimmt AN- & AG-SV. › Vom AG übernommene Steuern und AN-SV-Anteile stellen (beitragspflichtiges) Arbeitsentgelt dar und sind lohnsteuerpflichtig.

Hinweis: Pauschal versteuerte bKV-Beiträge werden bei der monatlichen Prüfung der 50 EUR-Sachbezugsgrenze nicht berücksichtigt. Die 50 EUR-Freigrenze kann so für andere Sachbezüge genutzt werden.

Die hier dargestellten Anwendungsoptionen führen zu einer vollständigen Finanzierung durch den Arbeitgeber. Darüber hinaus ist die steuerliche Behandlung der bKV als geldwerter Vorteil grundsätzlich möglich, führt aber zu einer Belastung bei den Arbeitnehmer:innen. Ebenso können bei der Pauschalversteuerung nach §37b EStG die AN-SV durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter getragen werden.

Die Informationen in dieser Unterlage basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.

Wie hoch sind die Aufwände der wichtigsten Besteuerungsvarianten?

Ausgangsdaten

Angestellter, nicht verheiratet, Steuerklasse I, keine Kinder, 2.500 EUR brutto monatlich, Kirchensteuer 9% (bei Pauschalierung 7%), in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, normaler KV-Beitragssatz 14,6%, Zusatzbeitragssatz zur GKV 1,3%, monatlicher bKV-Beitrag 35 EUR. Stand: Januar 2022

	Anwendung monatliche Sachbezugsfreigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG)	Pauschalversteuerung § 37b EStG	Pauschalversteuerung § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	Individuelle Versteuerung - Nettolohnversteuerung
bKV Beitrag	35 EUR	35 EUR	35 EUR	35 EUR
Zusätzlich anfallende Kosten	Keine zusätzlich anfallenden Kosten, da im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze bKV-Beiträge steuer- und sozialversicherungsfrei sind.	<ul style="list-style-type: none"> › Steuern › Sozialversicherungsbeiträge von AG und AN 	<ul style="list-style-type: none"> › Steuern › Keine Sozialversicherungsbeiträge für AG und AN 	<ul style="list-style-type: none"> › Steuern › Sozialversicherungsbeiträge von AG und AN
Gesamtbelastung AG*	bKV-Beitrag: 35 EUR Zusätzlich anfallende Kosten: 0 EUR Gesamtbelastung AG: 35 EUR	bKV-Beitrag: 35 EUR Zusätzlich anfallende Kosten: 34 EUR Gesamtbelastung AG: 69 EUR	bKV-Beitrag: 35 EUR Zusätzlich anfallende Kosten: 12 EUR Gesamtbelastung AG: 47 EUR	bKV-Beitrag: 35 EUR Zusätzlich anfallende Kosten: 42 EUR Gesamtbelastung AG: 77 EUR

Die hier dargestellten Anwendungsoptionen führen zu einer vollständigen Finanzierung durch den Arbeitgeber. Darüber hinaus ist die steuerliche Behandlung der bKV als geldwerter Vorteil grundsätzlich möglich, führt aber zu einer Belastung bei den Arbeitnehmer:innen. Ebenso können bei der Pauschalversteuerung nach §37b EStG die AN-SV durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter getragen werden. Die Informationen in dieser Unterlage basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.

Wie hoch sind die Aufwände der wichtigsten Besteuerungsvarianten?

Ausgangsdaten

Angestellter, nicht verheiratet, Steuerklasse I, keine Kinder, 2.500 EUR brutto monatlich, Kirchensteuer 9% (bei Pauschalierung 7%), in allen Zweigen sozialversicherungspflichtig, normaler KV-Beitragssatz 14,6%, Zusatzbeitragssatz zur GKV 1,3%, monatlicher bKV-Beitrag 35 EUR. Stand: Januar 2022

	ohne bKV		Anwendung monatliche Sachbezugsfreigrenze von 50€		Pauschalversteuerung nach § 37b EStG mit Übernahme AN-SV-Anteil (Pauschalsteuersatz 30%)		Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG (besonderer Steuersatz)*		Nettolohnversteuerung (Nettohochrechnung)	
	Mitarbeiter:in	Arbeitgeber	Mitarbeiter:in	Arbeitgeber	Mitarbeiter:in	Arbeitgeber	Mitarbeiter:in	Arbeitgeber	Mitarbeiter:in	Arbeitgeber
Gehalt	2.500,00 €		2.500,00 €		2.500,00 €		2.500,00 €		2.500,00 €	
Nettohochrechnung bKV-Beitrag				35,00 €	12,91 €	35,00 €		35,00 €	28,87 €	35,00 €
Summe Brutto	2.500,00 €		2.535,00 €		2.547,91 €		2.535,00 €		2.563,87 €	
Lohnsteuer	265,50 €		265,50 €		268,41 €	10,50 €	265,50 €	10,50 €	280,08 €	
Solidaritätszuschlag	- €		- €		- €	0,58 €	- €	0,58 €	- €	
Kirchensteuer	23,89 €		23,89 €		24,15 €	0,74 €	23,89 €	0,74 €	25,20 €	
Rentenversicherung	232,50 €	232,50 €	232,50 €	232,50 €	236,96 €	236,96 €	232,50 €	232,50 €	238,44 €	238,44 €
Krankenversicherung	198,75 €	198,75 €	198,75 €	198,75 €	202,56 €	202,56 €	198,75 €	198,75 €	203,83 €	203,83 €
Pflegeversicherung	46,88 €	38,13 €	46,88 €	38,13 €	47,78 €	38,86 €	46,88 €	38,13 €	48,07 €	39,10 €
Arbeitslosenversicherung	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,57 €	30,57 €	30,00 €	30,00 €	30,77 €	30,77 €
Summe Abzüge	797,52 €	499,38 €	797,52 €	499,38 €	810,43 €	520,76 €	797,52 €	511,19 €	826,39 €	512,14 €
Summe Brutto	2.500,00 €		2.535,00 €		2.547,91 €		2.535,00 €		2.563,87 €	
Summe Abzüge	797,52 €		797,52 €		810,43 €		797,52 €		826,39 €	
abzgl. bKV-Beitrag	-		35,00 €		35,00 €		35,00 €		35,00 €	
Auszahlung an Arbeitnehmer:in	1.702,48 €		1.702,48 €		1.702,48 €		1.702,48 €		1.702,48 €	
Mehrbelastung Arbeitnehmer:in	-		-		-		-		-	
Mehrbelastung Arbeitgeber		-		35,00 €		69,29 €		46,81 €		76,63 €

* Voraussetzung für die Pauschalierung ist eine (halb-)jährliche Zahlungsweise. Für eine bessere Vergleichbarkeit erfolgt hier eine Monatsbetrachtung. Der pauschale Lohnsteuersatz ist abhängig von der Gehaltsstruktur im Unternehmen; hier angenommen 30 %. Weiterhin wird hier angenommen, dass die Zahlungen des Arbeitgebers zur bKV Sachlohn darstellen, d.h. die Arbeitnehmer:innen lediglich Versicherungsschutz beanspruchen dürfen.

Die Informationen in dieser Unterlage basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Allianz Privaten Krankenversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie sind nicht als Grundlage für vertragliche Regelungen oder für Beurteilungen im Einzelfall geeignet. Auch ersetzen diese Informationen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Eine Haftung gegenüber dem Empfänger oder gegenüber Dritten wird durch diese Informationen nicht begründet.